Die Eheanfechtungsgründe des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches

unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts

---

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Fritz Bauer

aus Kaufbeuren

Approbiert am 23. 4. 37

Fürstenfeldbruck
Buchdruckerei Albert Sighart
1937

Die Eheanfechtungsgründe des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches

unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Fritz Bauer

aus Kaufbeuren

Approbiert am 23. 4. 37

Fürstenfeldbruck
Buchdruckerei Albert Sighart
1937

Referent: Univ.-Professor Dr. Kübler.

Literatur.

Brandt Kurt Gerock: Ist in der Eheanfechtungsklage eine Anfechtung durch Willenserklärung enthalten? Erlangen 1910.

Chrone Wilhelm: Nichtigkeit und Anfechtbarkeit einer Ehe, Berlin 1907.

Cosack: Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts, Jena 1913.

Dernburg: Das Bürgerliche Recht, Halle 1908.

Deutsche Juristenzeitung: 1935/574.

Deutsche Justiz: 1934/267, 1934/384, 1934/1031, 1934/1103.

Enneccerus, Kipp und Wolff: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Marburg 1914.

Erdtmann Otto: Die Anfechtung der Ehe wegen Irrtums und Betrugs, Würzburg 1920.

Eynern von Walter: Die Anfechtung der Ehe wegen Irrtums über persönliche Eigenschaften, Marburg 1912.

Juristische Wochenschriften: 1910/474, 475, 1920/832, 1925/1639, 1927/1191, 1931/1335, 1931/1362, 1933/2041, 1934/869, 1934/2613, 1935/3094, 1936/165.

Koch Hans Heinrich: Das Anfechtungsrecht des Ehegatten wegen mangelnder Geschlechtsgemeinschaft und Nachkommenschaft, Halle 1926.

Knorr Hans: Der Irrtum über persönliche Eigenschaften als Eheanfechtungsgrund in Wissenschaft und Rechtsprechung, Greifswald 1918.

Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht.

Löning = Basch: BGB.-Kommentar, München-Berlin 1931.

Opet und v. Blume: Kommentar zum Familienrecht des BGB., Berlin 1906.

Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs des BGB., Berlin 1899.

Planck: BGB.-Kommentar, Berlin-Leipzig 1928.

Raeth Hermann: Die Fälle der Eheanfechtung nach den neueren oberstrichterlichen Entscheidungen, Würzburg 1935.

Reichsgerichtsräte-Kommentar, Berlin-Leipzig 1928.

RG.-Entscheidungen: 48/157, 73/134, 95/289, 104/335, 111/5, 145/8, 145/11, 145/4, 742/22.

Soergel: Das BGB., Stuttgart 1931.

Staudinger: BGB.-Kommentar, München = Berlin = Leipzig 1926.

Warneyer: BGB.-Kommentar, Tübingen 1930.

Warneyers Rechtsprechung des RG.: 1933, 1934, 1935.

Inhaltsangabe.

Einleitung.

Der Familienrechtsausschuß der Akademie für deutsches Recht prägte folgende Begriffs- und Zweckbestimmung der Ehe [1]): „Ehe ist die von der Volksgemeinschaft anerkannte, auf gegenseitiger Treue, Liebe und Achtung beruhende dauernde Lebensgemeinschaft zweier rassegleicher, erbgesunder Personen verschiedenen Geschlechts zum Zwecke der Wahrung und Förderung des Gemeinwohls durch einträchtige Zusammenarbeit und zum Zwecke der Erzeugung rassegleicher erbgesunder Kinder und ihrer Erziehung zu tüchtigen Volksgenossen.“ Darin wird vornehmlich der Gemeinschaftsgedanke hervorgehoben, der ferner bekräftigt wird durch die Worte des Vorsitzenden der Akademie für deutsches Recht, der sagt, Gemeinschaft sei nicht mehr ein bloß soziologischer Begriff, sondern sie werde hier zum Rechtsbegriff. Sie erscheine als die dem Einzelindividuum übergeordnete Rechtsträgerin.

Die Familie ist die Grundzelle des Staates und der Quell völkischen Lebens. Die gesunde Familie aber beruht auf der harmonischen Ehe. Deshalb ist die Ehe eine der wichtigsten Einrichtungen des staatlichen Lebens. Und darum ist ein Rechtsstreit über den Bestand einer Ehe nicht eine Angelegenheit, die nur die Rechtsansprüche der streitenden Eheleute berührt, sondern sie ist weit darüber hinaus eine Einrichtung, die in die Belange der Allgemeinheit und des Staates hineinwirkt. Die Familienordnung untersteht außerdem in ganz besonders hohem Maß den Geboten der Sittlichkeit und läßt sich nicht in gleich erschöpfender Weise durch das Recht und durch Gesetze ordnen wie etwa ein Schuldverhältnis. Ganz abgesehen von der Relativität des Begriffs Sittlichkeit, der höchstens in einigen Religionsbekenntnissen festumrissenere Inhalte gewonnen hat, ist es immer lediglich eine Frage der Rechtspolitik, wieweit die Gesetzgebung die Moralnormen in Rechtsnormen umzuwandeln hat. Die Rechtspolitik unterliegt ferner selbstverständlich durch Ort und Zeit bedingt einem beständigen Wechsel; doch dürfte auch heute noch die im BGB. vertretene Ansicht Beachtung finden, daß immer die individuelle Freiheit und Würde der Ehe als zwei große Prinzipien der Ehegesetzgebung, wie sie v. Savigny ge-

---

1) Deutsches Recht: 1935, Heft 4, S. 86.

nannt hat, hochzuhalten sind und daß ferner keinesfalls das eine auf Kosten des anderen begünstigt werden darf, wenn auch jetzt die Bestrebungen dahingehen, die Ehe aus der persönlichen Interessensphäre des Einzelnen herauszuheben und sie unter dem Gesichtspunkt ihres Wertes für die Volksgemeinschaft zu betrachten.

Da nun die Eheschließung, ich bemerke ausdrücklich, nur rechtlich betrachtet, ein Rechtsgeschäft ist, so wendet das BGB. die allgemeinen Vorschriften über die Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Rechtsgeschäften (§§ 139 ff.) auch auf den Eheschließungsvertrag an und unterscheidet zwischen nichtigen und anfechtbaren Ehen. Die allgemeinen Grundsätze über Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Rechtsgeschäften sind aber mit Rücksicht auf das Wesen der Ehe in verschiedener Beziehung durchbrochen. Das BGB. suchte[2]) dabei der geschichtlichen Entwicklung des Eherechts Rechnung zu tragen und schloß sich ferner der Ansicht an, daß die Ehe als Grundlage der Familie und damit des Staates nicht etwa wie die vermögensrechtlichen Verhältnisse der freien Willkür der Beteiligten überlassen werden könne. Im allgemeinen tritt Nichtigkeit der Ehe ein, wenn die Aufrechterhaltung der Ehe mit dem Wesen der Ehe und der öffentlichen Ordnung nicht vereinbar sein würde; Anfechtbarkeit, wenn es sich um einen Mangel handelt, bei welchem wesentlich das Interesse des verletzten Ehegatten oder der Eltern oder des Vormundes in Frage steht und diese daher darüber entscheiden sollen, ob die Ehe bestehen bleiben soll oder nicht.

Der Begriff der Anfechtbarkeit ist bei der Anfechtbarkeit der Ehe der gleiche wie sonst. Das Wesen der Anfechtbarkeit der Ehe besteht darin, daß die Ehe von Anfang an mit einem Mangel behaftet ist, dieser Mangel aber nur berücksichtigt wird, wenn er von demjenigen geltend gemacht ist, dem das Gesetz das Recht dazu einräumt. Es ist somit keine Totgeburt, sondern nur eine Mißgeburt, die trotz der vorhandenen Mängel im Recht lebt und wirkt. Anfechtungsberechtigt ist der Ehegatte, in dessen Person der Grund der Anfechtung gegeben ist; mithin im Falle der Anfechtung wegen Mangels der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters der Ehegatte, der zu dem maßgebenden Zeitpunkt in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war, im Falle der Anfechtung wegen Mangels der Übereinstimmung des wirklichen Willens mit dem erklärten und im Falle der Anfechtung wegen eines sonstigen Irrtums der Ehegatte, der sich geirrt hat, endlich im Falle der Anfechtung

---

[2]) Dem kanonischen Rechte folgend.

wegen arglistiger Täuschung oder wegen Drohung der durch die Täuschung oder die Drohung zur Eingehung der Ehe bestimmte Ehegatte.

Wird die Ehe angefochten, so ist sie als von Anfang an nichtig anzusehen. Man spricht in diesem Fall von einer juristischen Fiktion, denn das Geschäft, das an sich gültig war, wird mit der Anfechtung als unwahres, nicht vorhandenes fingiert. Das Urteil, welches auf die siegreiche Anfechtungsklage ergeht, hat deshalb auch nicht zu lauten, daß die Ehe für anfechtbar erklärt wird, sondern es hat die Nichtigkeit der Ehe auszusprechen. Bis zur erfolgten Nichtigkeitserklärung aber wird die Ehe als gültig behandelt, welche Folge aber das BGB. nicht ausdrücklich ausspricht. Von den allgemeinen Grundsätzen über die Anfechtbarkeit eines Rechtsgeschäfts weichen die Bestimmungen über die Anfechtbarkeit einer Ehe zunächst darin ab, daß, solange nicht die Ehe durch Tod oder Scheidung aufgelöst ist, die Anfechtung nur durch Erhebung einer besonderen Klage [3]) erfolgen kann [4]), und daß auch, wenn die Anfechtung in dieser Art erfolgt ist, die an sich nach § 142 Abs. 1 BGB. mit dem Anfechtungsakt verbundene Wirkung der Nichtigkeit der Ehe solange nicht incidenter in einem anderen Rechtsstreit geltend gemacht werden kann, bis die Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt ist, daß mithin bis dahin die anfechtbare Ehe trotz der erfolgten Anfechtung als gültig behandelt wird. Im Zusammenhang damit besteht eine weitere Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen darin, daß, wenn die Anfechtung der Ehe durch Erhebung der Anfechtungsklage erfolgt ist, die Wirkung der erfolgten Anfechtung nach Maßgabe des § 1341 BGB. durch Zurücknahme der Klage oder durch Genehmigung oder Bestätigung der Ehe in der Art rückgängig gemacht werden kann, daß die Anfechtung als nicht erfolgt gilt. Ist die Ehe durch den Tod des nicht anfechtungsberechtigten Ehegatten aufgelöst, so gilt gegenüber dem § 143 BGB. die Besonderheit, daß die Anfechtung durch eine gegenüber dem Nachlaßgericht abzugebende Erklärung erfolgt (§ 1342 BGB.). Ist die Auflösung der Ehe dagegen durch den Tod des zur Anfechtung berechtigten Ehegatten oder durch Scheidung erfolgt, so ist die Anfechtung der Ehe überhaupt ausgeschlossen. Außerdem wird die Anfechtbarkeit geheilt durch Bestätigung der Ehe durch den anfechtungsberechtigten Ehegatten, im Falle des § 1331 BGB. durch Genehmigung der Ehe durch den gesetzlichen Vertreter des anfechtungsberechtigten Ehegatten und durch Zeitablauf (§ 1339, § 1340).

---

3) früher Ungültigkeitsklage genannt.

4) § 1341 Abs. 1 BGB.

I.

Eheanfechtungsgrund der beschränkten Geschäftsfähigkeit

(§ 1331 BGB.).

„Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der zur Zeit der Eheschließung oder im Falle des § 1325 zur Zeit der Bestätigung in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war, wenn die Eheschließung oder die Bestätigung ohne Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters erfolgt ist."

Die Vorschrift bezweckt nicht nur den Schutz des in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten selbst vor ausbeuterischer Verleitung zur Eheschließung, sondern auch den Schutz seiner Familie, die durch Eingehung einer unpassenden Ehe stark in Mitleidenschaft gezogen werden kann. Sie schließt sich an § 108 Abs. 1 BGB. an, wonach, wenn ein Minderjähriger ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters einen Vertrag schließt, die Wirksamkeit des Vertrags von der Genehmigung des Vertreters abhängt. Dieser Grundsatz ist hier jedoch mit Rücksicht darauf, daß der bei Verträgen eintretende Schwebezustand mit dem Wesen der Ehe nicht verträglich wäre, in der Form der Anfechtbarkeit zur Anwendung gelangt.

Es kann nun auf Grund des § 1331 BGB. die Ehe aus zwei Gründen angefochten werden.

a) Der Hauptfall, von dem auch hier fast ausschließlich ausgegangen wird, ist, daß der anfechtende Ehegatte z. Zt. der Eheschließung beschränkt geschäftsfähig (nach Maßgabe der §§ 106 ff. BGB.) war und die Ehe ohne Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters eingegangen ist. Es wird durch den § 1331 dem im § 1304 BGB. aufgestellten Erfordernisse der fehlenden Einwilligung des gesetzlichen Vertreters die Natur eines privaten, trennenden Ehehindernisses gegeben. Die rechtliche Natur der Einwilligung ergibt sich aus den allgemeinen Vorschriften über Einwilligung und Genehmigung. Die Einwilligung kann sowohl dem in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten, als auch dessen Ver-

lobten gegenüber erklärt werden. Mit Rücksicht auf das Personenstandsgesetz ist eine ausdrückliche Erklärung erforderlich; jedoch ist eine stillschweigende Einwilligung hinreichend, um die Anfechtbarkeit auszuschließen. Die Einwilligung kann auch, solange die Ehescheidung noch nicht erfolgt ist, widerrufen werden. Der Widerruf ist zulässig, auch wenn er auf Grund von Tatsachen geschieht, die dem Vertreter schon vor der Einwilligung bekannt gewesen waren.

Tritt nach der Erteilung der Einwilligung ein Wechsel in der Person des gesetzlichen Vertreters ein, so wird dadurch die erteilte Einwilligung nicht unwirksam[5]). Es bedarf also einer wiederholten Erteilung der Einwilligung von seiten des neuen Vertreters nicht; dieser kann aber die Einwilligung widerrufen. Gegen Mißbrauch des Einwilligungsrechtes schützt der Absatz 2 des § 1304 BGB., wonach durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts die mißbräuchlich verweigerte Einwilligung ersetzt werden kann und, wenn die Eingehung der Ehe im Interesse des Mündels liegt, ersetzt werden muß. Weiter muß die Einwilligung, da die Ehe nur mit einer bestimmten Person geschlossen werden kann, auch zur Ehe mit einer bestimmten Person erteilt werden. Hat der Vertreter die Einwilligung erteilt und wird aus der beabsichtigten Heirat nichts, so muß, falls der in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte mit einer anderen Person die Ehe schließen will, eine neue Einwilligung erholt werden.

Leidet die Einwilligung an einem Mangel, der sie nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 116 ff. BGB. nichtig oder anfechtbar machen würde — ist sie z. B. irrtümlich abgegeben —, so wird man die allgemeinen Vorschriften über Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Rechtsgeschäfte Anwendung finden lassen müssen. Die Anwendung kann nicht deshalb als ausgeschlossen angesehen werden, weil in den §§ 1330 ff. bestimmt ist, daß die Ehe nur in den dort bezeichneten Fällen anfechtbar sei. Es handelt sich bei der Einwilligung nicht um die Anfechtbarkeit der Ehe, sondern um die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit eines Rechtsgeschäftes, welches zwar für die Anfechtbarkeit der Ehe von Bedeutung ist, aber doch nicht die Eheschließung selbst betrifft. Hat z. B. der gesetzliche Vertreter irrtümlich eine die Einwilligung aussprechende Urkunde, ohne deren Inhalt zu erkennen, unterschrieben, oder ist er durch Drohung zu der Einwilligung bestimmt worden, so muß ihm ein Mittel gegeben sein, die Wirkung einer solchen Erklärung zu beseitigen.

---

5) Staudinger, Anmerk. zu § 1331 BGB.

Anfechtungsberechtigt ist der Ehegatte, der zur Zeit der Schließung oder der nach § 1325 Abs. 2 BGB. möglichen Bestätigung der Ehe in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war. Solange er aber in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann nur sein gesetzlicher Vertreter die Ehe anfechten. Ersterem mangelt solange die Prozeßfähigkeit [6]). Der andere Ehegatte hat das Anfechtungsrecht selbst dann nicht, wenn er von der Beschränkung der Geschäftsfähigkeit des andern Teils nichts gewußt hat.

Die Bestimmung des § 1331 BGB. findet auch dann Anwendung, wenn ein in der Geschäftsfähigkeit Beschränkter mit seinem gesetzlichen Vertreter oder einem Abkömmling des Vertreters die Ehe eingeht, ohne daß ein zu diesem Zweck bestellter Pfleger seine Einwilligung erteilt. Durch die Verehelichung werden weder die Vormundschaft oder die Pflegschaft als solche noch das Amt des Vormundes oder des Pflegers von selbst beendet. Erhält das Vormundschaftsgericht von der verbotswidrig eingegangenen Ehe längere Zeit keine Kenntnis, so kann sich der Fall ereignen, daß die im § 1339 BGB. bestimmte sechsmonatige Frist verstrichen ist, ehe das Gericht einen neuen Vormund oder Pfleger bestellt hat. Hier schützt die im § 1339 Abs. 3 BGB. vorgeschriebene Anwendbarkeit des § 206 BGB. Das Vorhandensein der Voraussetzungen des § 206 ergibt sich daraus, daß der Mündel zwar nicht ohne gesetzlichen Vertreter ist, daß es aber gemäß §§ 181, 1795, 1915 BGB. an einem Vertreter fehlt, der die Ehe nach § 1336 Abs. 2 Satz 2 BGB. anfechten könnte.

b) Weiter wäre noch der Fall denkbar, daß der anfechtende Ehegatte sich zur Zeit der Eheschließung in einem Zustand der Bewußtlosigkeit, vorübergehender Geistesstörung oder Geschäftsunfähigkeit befand. Als beschränkt Geschäftsfähiger bestätigt er dann ohne Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters die Eheschließung. Einesteils stellt dieser Fall nur eine praktisch kaum mögliche Konstruktion dar und andernteils wäre auch hier wieder die Einwilligung das hauptsächlich zu betrachtende Moment. Es erübrigt sich deshalb, nochmals darauf näher einzugehen.

---

[6]) RGR. Kom. Anm. zu § 1331 BGB.

II.

Eheanfechtungsgrund des Irrtums in der Erklärung

(§ 1332 BGB.).

„Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der bei der Eheschließung nicht gewußt hat, daß es sich um eine Eheschließung handle, oder dies zwar gewußt hat, aber eine Erklärung, die Ehe eingehen zu wollen, nicht hat abgeben wollen.“

Das Gesetz unterscheidet im § 1332 BGB. beim Irrtum bezüglich des Aktes der Eheschließung zwei Fälle:

Im ersten Fall befindet sich der Ehegatte in Unkenntnis über die Bedeutung des ganzen Vorgangs: „Er hat nicht gewußt, daß es sich um eine Eheschließung handelt.“

Im zweiten über die von ihm abgegebene Erklärung: „Er kannte die Bedeutung des Aktes, wollte aber eine Erklärung, die Ehe eingehen zu wollen, nicht abgeben.“

Vorauszuschicken ist hier folgendes:

Gemäß § 1317 BGB. ist die Willenseinigung der Verlobten Grundlage der Eheschließung. Der Eheschließungswille nun, der in den bei der Eheschließung von einem Verlobten gebrauchten Worten oder vorgenommenen Handlungen ausgedrückt erscheint, ist möglicherweise in Wirklichkeit nicht vorhanden.

Er kann fehlen, weil der Erklärende absichtlich eine seinem Willen nicht entsprechende Erklärung abgibt; hierher gehören die Fälle der Mentalreservation, der Erklärung zum Scheine und der nicht ernstlich gemeinten Erklärung, die in der Erwartung abgegeben ist, der Mangel der Ernstlichkeit werde nicht verkannt werden. „Das Institut der Eheschließung verträgt keinen Mißbrauch. Wer unter den vorgeschriebenen Formen erklärt, daß er die Ehe schließe, muß zu seinem Worte stehen“ [7]). Eine Divergenz des wirklichen Willens mit

[7]) So schon die Motive zum Entwurfe des BGB., Bd. IV, S. 55 ff.

dem erklärten Willen, wie sie § 1332 BGB. voraussetzt, liegt in den Fällen des geheimen Vorbehalts, des Scheines und des Scherzes nicht vor.

Nach den bei Willenserklärungen im allgemeinen geltenden Grundsätzen kann, wer bei Abgabe einer Willenserklärung über deren Inhalt im Irrtum war oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte, die Erklärung anfechten, wenn anzunehmen ist, da er sie bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles die Eheschließungswillenserklärung nicht abgegeben haben würde.

Die Wichtigkeit und höchst persönliche Natur der Eheschließung verlangt, daß die Entscheidung hierüber allein dem Irrenden überlassen wird (§ 1336 Abs. 1 BGB.).

a) Der erste Fall stellt lediglich darauf ab, ob der Ehegatte bei der Eheschließung gewußt hat, daß es sich um eine nach deutschem bürgerlichen Recht gültige Ehe handle. Es läßt sich hier ein Fall, bei dem es sich um eine Eheschließung von Deutschen in Deutschland handelt, schwer denken; denn der Begriff der Ehe ist allgemein bekannt. Auch vollzieht sich die Eheschließung in ganz eigenartigen, eine Verwechslung mit anderen ähnlichen Handlungen fast gänzlich ausschließenden gesetzlich geregelten Formen.

Eher ist bei den von Deutschen im Ausland unter Beobachtung des ausländischen Rechts geschlossenen Ehen möglich, daß ein Ehegatte bei der Eheschließung nicht gewußt hat, daß diese Ehe nach deutschem bürgerlichen Recht volle Gültigkeit hat.

Hiebei interessieren zwei Reichsgerichtsurteile vom 17. November 1924 und 22. Oktober 1930, wovon sich aber das letztere im wesentlichen auf die Darlegungen des ersteren stützt [8]). In dem einen Fall handelt es sich um eine Ehe, die vor dem kath. Pfarrer und zwei Zeugen in Kurow in Russisch-Polen während des Weltkrieges von einem Deutschen mit einer russischen Staatsangehörigen geschlossen wurde. Der Ehemann focht nun die Ehe auf Grund des § 1332 BGB. an, da er bei der kirchlichen Trauung nicht gewußt habe, daß es sich um eine wirksame Eheschließung im zivilrechtlichen Sinne gehandelt habe. Er sei vielmehr der Auffassung gewesen, daß es sich hiebei lediglich um eine rechtlich wirkungslose kirchliche Zeremonie gehandelt habe.

---

[8]) JW. 1925, S. 1639, JW. 1931, S. 1335.

Die zweite RG.-Entscheidung befaßt sich mit einer Ehe, die von einem deutschen Reichsangehörigen mit einer russischen Sowjetbürgerin durch Registrierung auf einem Gouvernements-Registrierungsbüro geschlossen wurde. Nach Deutschland zurückgekehrt, focht dann der Ehemann die Ehe gemäß § 1332 BGB. an mit der Behauptung, daß er bei Schließung der Sowjetehe nicht gewußt habe, daß es sich um eine nach deutschem Recht gültige Eheschließung handle.

Nach den angeführten Entscheidungen kommt die Anfechtung einer lediglich nach ausländischem Recht gültigen Ehe nicht in Frage, da sich der 1. Abschnitt des 4. Buches des BGB. nur mit der deutschen bürgerlichen Ehe befaßt. Die Ehe muß deshalb auch nach deutschem bürgerlichen Recht rechtsverbindlich abgeschlossen sein, damit sie angefochten werden kann. Es wird aber als Selbstverständlichkeit angenommen, daß ein Deutscher, der eine gültige Ehe z. B. in der Sowjetunion eingeht, damit eine Ehe deutschen Rechts, nicht etwa eine Sowjetehe, begründet. Dies ergibt sich aus Art. 14 und 15 EG., BGB., die die Wirkungen der Ehe von Deutschen stets dem deutschen Recht unterwerfen, selbst wenn diese im Ausland wohnen.

Das RG. schließt die Anwendung des § 1332 BGB. nur dann aus, wenn der Ehegatte den Willen hatte, eine für ihn zivilrechtlich gültige Ehe zu schließen. Voraussetzung für die Anwendung dieser Vorschrift ist ja gerade stets, daß ein Irrtum über die Gültigkeit dieser Ehe besteht. Im übrigen stellte sich das RG. in beiden Urteilen auf den Standpunkt, daß eine Anfechtung einer im Ausland eingegangenen Ehe gemäß § 1332 BGB. zulässig sei, wenn der Eheschließende bei der Eheschließung angenommen hat, die ausländische Eheschließung sei in Deutschland nicht gültig, dagegen unzulässig, wenn er im Zweifel darüber gewesen sei, ob seine Ehe in Deutschland anerkannt werden würde.

b) Die Ehe kann ferner angefochten werden, wenn der Eheschließungswille deshalb fehlt, weil der Erklärende infolge eines Irrtums nicht merkt, daß er den Eheschließungswillen erklärt, sei es, daß er nicht weiß, daß es sich um eine Eheschließung handelt, oder daß er es zwar weiß, aber eine Erklärung, die Ehe einzugehen, nicht abgeben will, also über den Sinn seiner Erklärung im Irrtum ist, z. B. sich verspricht. Fälle dieser Art werden wohl nur bei der Eheschließung von Stummen, Tauben, Taubstummen oder Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, vorkommen.

Möglich ist nun, daß zwar die im § 1332 BGB. bestimmten Voraussetzungen nicht vorliegen, der Erklärende aber doch über den Inhalt seiner Willenserklärung im Irrtum war. Inwieweit dieser Mangel des Willens auf die Gültigkeit der Ehe Einfluß hat, ist in der folgenden Erörterung über den § 1333 BGB. näher bestimmt.

III.

Eheanfechtungsgrund des Irrtums über den Ehegatten

(§ 1333 BGB.)

Nach § 1333 BGB. kann eine Ehe von dem Ehegatten angefochten werden, der sich bei der Eheschließung 1. in der Person des anderen Ehegatten oder 2. über solche persönliche Eigenschaften geirrt hat, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden.

a) **Irrtum in der Person** [9]).

Der Irrtum in der Person des anderen Ehegatten begründet die Anfechtung der Ehe ohne weitere Voraussetzungen. Das Gesetz versteht unter dem Irrtum über die Person den Irrtum über deren Identität, d. h. es handelt sich um einen Irrtum über die Person, wenn man mit einer anderen Person eine Ehe eingegangen ist wie mit der, mit welcher man getraut werden wollte. Es fehlt somit die Identität, die Trauung mit der angetrauten Person war nicht gewollt. Ein solcher Irrtum ist sowohl dann möglich, wenn sich die Verlobten von Person kennen, als auch wenn der eine Verlobte den anderen nicht von Person, sondern nur nach einer sinnlich nicht wahrnehmbaren Eigenschaft kennt. Der Irrtum beruht im ersteren Fall auf einer Personenverwechslung, im anderen Fall liegt er z. B. vor, wenn A die ihm persönlich unbekannte Tochter des B aus dessen erster Ehe heiraten will, dagegen die Tochter aus dessen zweiter Ehe heiratet. Abgesehen davon lassen sich unschwer Fälle denken, wo unabhängig von einer vorhergehenden Verlobung, ja sogar unabhängig von einer Täuschung durch den irrtümlich geheirateten Ehegatten, der Irrtum in der Identität der Person so evident und der Berücksichtigung wert ist, daß nicht zur Aushilfe der Bestimmung des Irrtums über wesentliche Eigenschaften gegriffen zu werden braucht, um dem Irrenden eine Handhabe zu geben, den Ehebund zu lösen. Denkt man z. B. an fol-

[9]) error qualitatis in personam redundans.

genden Fall [10]): Ein nach Amerika ausgewanderter Deutscher möchte sich mit seiner in Deutschland wohnenden Jugendgeliebten verheiraten. Diese ist aber gestorben und der Vater schickt ihm seine zweite Tochter, die der älteren an Gestalt und Charakter ähnlich ist. — Um die Anfechtung wegen Täuschung auszuschließen, kann man noch annehmen, daß die Tochter nichts von dem Betrug ihres Vaters wußte. — Ohne daß hier eine Verlobung vorausging, muß ein Irrtum in der Person im Sinne des Gesetzes angenommen werden.

Es gibt bei der Eheschließung auch noch andere Fälle, mögen sie auch verhältnismäßig selten vorkommen, wo man sich nicht mit dem eigentlichen zukünftigen Ehegatten in Verbindung setzt, sondern mit einem Heiratsvermittler, und diesem die Regelung überläßt. Gerade hier wird meistens die Bestimmung des Gesetzes vom Irrtum in der Person helfen, während sonst gleichsam ein Privileg für die Täuschung durch Dritte bestehen würde.

Im großen und ganzen sind diese Fälle schon infolge der Menge der Zufälligkeiten, die sie voraussetzen, unwahrscheinlich, sie werden es aber noch viel mehr, wenn man berücksichtigt, daß bei den von Deutschen in Deutschland geschlossenen Ehen dem Standesbeamten die Nachweispapiere des Aufgebots vorgelegt werden müssen, daß dieser sich über die Identität der künftigen Ehegatten zu vergewissern hat und daß er sie ferner einzeln und namentlich fragt, ob sie die Ehe eingehen wollen.

An dieser Stelle ist noch der Fall zu erwähnen, daß sich ein Verlobter unzulässigerweise [11]) bei der Eheschließung vertreten läßt und der andere Verlobte die Ehe mit dem Vertretenen zu schließen meint.

b) **Irrtum über Eigenschaften.**

Das BGB. stellt sich auf den Standpunkt, daß keine Art von Irrtum beim Abschluß der Ehe den Consens an sich aufhebe; es hält also alle Ehen, die durch einen Irrtum des einen oder des anderen Kontrahenten zustandegekommen sind, an und für sich für gültig. Nun werden aber trotz dieses Standpunktes an das Vorhandensein verschiedener Arten des Irrtums verschiedene Rechtsfolgen geknüpft. Es wird bestimmt, daß in einem Teil die Ehe trotz Irrtums bestehen bleiben soll und daß in anderen Fällen infolge des Irrtums die Ehe anfechtbar

---

[10]) Cosak II. Band, 3. Aufl., 1901, S. 438.

[11]) war im kanonischen Recht zulässig.

sein soll. Das BGB. erklärt z. B. den Irrtum über Vermögensverhältnisse für bedeutungslos. Es begreift unter dem Irrtum über die Person auch den sog. error qualitatis in personam redundans [12]) und knüpft daran ohne weitere Voraussetzungen die Anfechtbarkeit der Ehe. Der error qualitatis aber wird nur unter Umständen berücksichtigt. Eine Ehe kann nämlich auf Grund des § 1333 BGB. von dem Ehegatten angefochten werden, der sich bei der Eheschließung über solche persönliche Eigenschaften des andern Ehegatten geirrt hat, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden.

Wie schon oben gesagt wurde, ist heute mehr denn je der Satz in den Vordergrund gerückt, daß die Familie die Grundlage des Staates bildet. Unser heutiger Staat steht und fällt mit seiner Nachkommenschaft. Mithin darf heute nicht mehr allein das individuelle Wohlergehen das Tun und Lassen der Menschen regeln, sondern besonders auch die Rücksicht auf das Vaterland. Ungemein schwer ist es aber gerade auf sexuellem Gebiet, das Gemeinwohl und das Individuelle harmonisch zu verbinden. Es ist auch bei Berücksichtigung des vornehmlich sittlichen Charakters der Ehe ihr Wesen immer nur im Hinblick auf die Sitten einer bestimmten Zeit, eines bestimmten Gebietes und nicht in letzter Linie im Hinblick auf die konkreten Verhältnisse der betreffenden Ehegatten zu betrachten. Wenn auch die Anschauungen des Gesetzes bei der Regelung des Familienlebens überhaupt, insbesondere bei Regelung der Stellung von Mann und Frau während der Ehe zueinander und zu ihren Kindern, für die Beurteilung des Wesens der Ehe in erster Linie maßgebend sein müssen, so erhalten wir dadurch doch nur allgemeine Gesichtspunkte; die Sitte muß immer ergänzend herangezogen werden. Ob angenommen werden kann, daß das Wesen der Ehe bei verständiger Würdigung, d. h. vom Standpunkte des wahren Nationalsozialisten aus, als ein für alle Deutschen völlig übereinstimmendes sich herausstelle, dürfte mehr als fraglich sein, da die örtlichen Verschiedenheiten und der Bildungsgrad der einzelnen Bevölkerungsschichten wenigstens heute noch nicht als ausgeglichen gelten können. Zustimmen muß man aber, wenn das zu erstrebende Ideal der Ehe dahin gedeutet wird, daß ein Mann und eine Frau durch sexuelle Anziehung und Harmonie der Charaktere zu einem Bund veranlaßt werden, in dem sie sich gegenseitig zur sozialen Arbeit für das Vaterland anspornen, und zwar in der Weise, daß

---

12) Dernburg 4, 63.

sie die Erziehung ihrer Kinder als Ausgangspunkt für das übrige nehmen.

Das Gesetz verlangt also zur Begründung der Anfechtbarkeit einen Irrtum über persönliche Eigenschaften.

Was unter den Begriff der persönlichen Eigenschaften fällt, ist in der Literatur bestritten. Eine Minderheit legt die Wendung „persönliche Eigenschaften" weit aus und umschreibt sie als solche, denen Bedeutung für die Persönlichkeit ihres Inhabers zukommt, so daß diese im Falle der Existenz dieser Eigenschaften eine andere ist wie im Falle ihrer Abwesenheit [13]). Es wird sich m. E. wegen der Dehnbarkeit des Begriffes der persönlichen Eigenschaften nie eine allgemeine Regel aufstellen lassen, nach welcher die einzelnen Möglichkeiten in das Gesetz eingeordnet werden müssen.

Die Mehrzahl der Schriftsteller definiert „persönliche Eigenschaften" als diejenigen Umstände, welche eine Person, losgelöst von ihren Beziehungen zur Außenwelt, in ihrem Wesen bestimmen [14]). Der Kom. der RGR. sagt hierzu: „Als persönlich ist eine Eigenschaft anzusehen, wenn sie einer Person nach der Lebensauffassung nicht bloß als ein außer ihr Liegendes mehr oder weniger Vorübergehendes, Zufälliges, sondern dergestalt Wesentliches zukommt, daß sie als Ausfluß und Betätigung ihres eigentlichen Wesens, als ein wesentlicher Bestandteil ihrer Persönlichkeit erscheint." Die geistige oder sittliche Beschaffenheit einer Person ist nicht unmittelbar wahrnehmbar; sie wird aus Handlungen erschlossen. Wird eine Mehrheit gleichartiger Handlungen festgestellt, so wird der Schluß auf eine Eigenschaft des Menschen, sich nach der Richtung dieser Handlungen zu betätigen, gerechtfertigt erscheinen [15]). Entscheidend ist das Gesamtverhalten einer Person, d. h. ihre einzelnen Handlungen sind nicht getrennt, sondern unter einem einheitlichen Gesichtspunkt zu betrachten.

Die Ableitung einer persönlichen Eigenschaft im Sinne des § 1333 BGB. durch Rückschluß aus Handlungen setzt voraus, daß sämtliche Handlungen eine einheitliche Willensrichtung anzeigen. Gleiche und gleichartige Handlungen sind Äußerungen einer einheitlichen Willensrichtung. Deshalb ist namentlich bei einer Reihe von gleichen und gleichartigen Handlungen ein Zusammenhang mit dem Wesen des

---

[13]) Opet S. 62. Dernburg S. 63 ff.

[14]) Staudinger S. 116, Plank S. 80.

[15]) RGZ. 95, 289.

Menschen, von dem sie ausgehen, anzunehmen [16]). Die Einheitlichkeit des Willens ergibt sich also aus der Häufigkeit und Vielzahl [17]) der Handlungen, die aus einem und demselben Willen entspringen und so das Vorhandensein einer bestimmten Eigenschaft einer Person anzeigen, aus welcher der beharrliche Tatwille zu erklären ist. Unter besonderen Umständen kann auch schon eine Einzelhandlung den Schluß zulassen, daß ihre Begehung sich als Ausfluß und als eine Betätigung einer entsprechenden Beschaffenheit der ganzen Person und damit einer Eigenschaft der Person darstellt [18]). Eine persönliche Eigenschaft im Sinne des § 1333 BGB. darf nun nicht etwas Vorübergehendes, sondern muß notwendig etwas Dauerndes sein. Die Dauer der Eigenschaft ergibt sich entweder aus der Dauer des körperlichen, geistigen oder sittlichen Zustandes der Person unmittelbar oder mittelbar aus der Beharrlichkeit einer eindeutigen Willensrichtung, die den Schluß auf das Bestehen einer sie erzeugenden dauernden persönlichen Eigenschaft zuläßt.

Es kommt weiter darauf an, ob der Anfechtende bei Kenntnis der Sachlage und verständiger Würdigung des Wesens der Ehe die Ehe eingegangen wäre oder nicht. Die objektive Erheblichkeit des Irrtums wird somit durch die Worte „bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe" zum Ausdruck gebracht. Wenn auch das subjektive Moment, der Standpunkt des Irrenden, in Erwägung zu ziehen ist, so hat doch der Richter bei der Entscheidung der Frage, ob einer Eigenschaft die Bedeutung beizumessen ist, daß der Irrtum über dieselbe einen Anfechtungsgrund bilde, im Hinblick auf das Prinzip der möglichsten Aufrechterhaltung der einmal geschlossenen Ehe, davon auszugehen, ob der anfechtende Ehegatte bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe, die Ehe eingegangen wäre oder nicht. Der Gesetzgeber wollte damit vermeiden, daß der Anfechtende einer Eigenschaft eine Bedeutung unterschiebt, die ihr nach allgemeinen sittlichen Anschauungen gar nicht zukommt. Somit kann nicht jeder Irrtum, wenn er auch geeignet gewesen wäre, den Eheabschluß zu verhindern, einen Anfechtungsgrund bilden. Der Richter hat bei der Beurteilung die Verhältnisse in Betracht zu ziehen, wie sie zur Zeit des Eheabschlusses gelegen haben.

---

[16]) Recht 1919, Nr. 1111.
[17]) JW. 1910, S. 475.
[18]) Recht 1920, Nr. 908.

Es kommt aber tatsächlich auf den einzelnen Fall an, ob zuerst der objektive Maßstab anzuwenden ist oder das dem Wortlaut des § 1333 BGB. näherliegende subjektive Moment.

Es kann nämlich der in erster Linie anzulegende subjektive Maßstab der Beurteilung dazu führen, den Irrtum über gewisse persönliche Eigenschaften im konkreten Falle als erheblich erscheinen zu lassen, während er es im allgemeinen nicht ist, oder umgekehrt [19]).

Durch die Anlegung des objektiven Maßstabes soll verhindert werden, daß Ehen schon deshalb angefochten werden, weil ein launenhafter Gatte nach seinem mehr oder weniger willkürlichen Empfinden wegen einer ihm bei der Verheiratung verborgen gebliebenen Eigenschaft [20]) seiner Frau von der Fortsetzung der Ehe nichts mehr wissen will [21]). Aus dieser Erwägung heraus wäre nun im allgemeinen zunächst der objektive vor dem subjektiven Maßstab anzuwenden. Dies jedoch nur im Allgemeinen. Wenn je nach dem Maß des Einzelfalles ersichtlich ist, daß der anfechtende Gatte nach seiner ganzen Lebensanschauung, seinem Vorleben und sittlichem Empfinden die Ehe auch bei Kenntnis der betreffenden Eigenschaft geschlossen hätte, so hat die Anlegung des objektiven Maßstabes keine Bedeutung mehr. In diesem Falle erübrigt sich die Anwendung des objektiven Maßstabes, der subjektive ist zuerst und allein anzulegen. Ein Beispiel mag das veranschaulichen: Ein Zuhälter ficht die Ehe mit seiner Frau an, weil er nachträglich erfährt, daß diese vor Eingehung der Ehe einmal mit einem andern Mann geschlechtlich verkehrt hatte. Es dürfte nicht unschwer sein, die Überzeugung zu gewinnen, daß dieser Gatte die Frau auch bei Kenntnis des Mangels der Virginität geheiratet hätte und auch bei Kenntnis der Sachlage und verständiger Würdigung des Wesens der Ehe die Ehe eingegangen wäre. Ob nach allgemeinem sittlichen Empfinden der Mangel geeignet war, von der Eingehung der Ehe abzuhalten, bedarf hier wohl keiner Untersuchung.

Es ergibt sich nun, daß eine Ehe auf Grund Irrtums über Eigenschaften nur dann für nichtig zu erklären ist, wenn die Eigenschaften solch eine Zerrüttung des ehelichen Lebens herbeiführen können, daß man dem klagenden Gatten die Fortsetzung der Ehe nicht mehr zu-

---

[19]) Vgl. Staudinger, Anm. zu § 1333 BGB.

[20]) So führt das Urteil des RG. 23. März 1903 aus, daß in jeder Ehe gewisse Enttäuschungen über Charaktereigenschaften des andern Teils kaum ganz ausbleiben werden.

[21]) Recht 1909, Nr. 2270.

muten kann, wogegen eine Ehe trotz Irrtums über solche Eigenschaften dann aufrechtzuerhalten ist, wenn der Kläger bei Kenntnis der Sachlage die Ehe eingegangen wäre. Es kommt für die Auslegung des Begriffs der persönlichen Eigenschaften im Sinne des § 1333 BGB. weniger auf die sprachliche Begriffsbestimmung an, als vielmehr auf die natürliche Lebensauffassung. Für eine gedeihliche eheliche Lebensgemeinschaft ist die Persönlichkeit der Ehegatten und alles, was ihrer Persönlichkeit als solcher anhaftet, von höchster Bedeutung [22].

Je nachdem die persönlichen Eigenschaften mit der Körperbeschaffenheit, den geistigen oder sittlichen Anlagen einer Person zusammenhängen, kann man sie in körperliche, geistige und sittliche einteilen. Jede Art persönlicher Eigenschaft ist an sich geeignet, Gegenstand des Irrtums zu sein.

Im Folgenden werden nun einige der wichtigsten persönlichen Eigenschaften, also solche körperliche, geistige und sittliche Eigenschaften, welche die Anfechtbarkeit der Ehe begründen können, näher betrachtet. Ferner soll auch mit einigen Worten auf diejenigen Eigenschaften eingegangen werden, die zu Zweifeln Anlaß gegeben haben, bei denen man also schwankt, ob sie zu den persönlichen Eigenschaften zu zählen sind oder nicht.

1. Körperliche Eigenschaften.

Der geschlechtliche Verkehr zwischen den Eheleuten ist tief in der Natur und dem Zweck der Ehe begründet [23]. Eine Störung desselben infolge einer Anomalie des einen Teils übt auf das Innenleben des andern Teils einen derartigen Einfluß aus, daß die geistige Gemeinschaft, die auf die Dauer das Hauptband darstellt, selbst bei moralisch hochstehenden Menschen nicht nur in Frage gestellt, sondern direkt zerstört werden kann. Es liegt nämlich die Gefahr nahe, daß der gesunde Gatte, durch das ständige Zusammenleben sexuell angeregt, aber unbefriedigt zum Ehebruch getrieben und auch geneigt sein wird, den abnormen Gatten wegen seines Leidens gering zu schätzen.

Gänzlich ausgeschlossen wird der Geschlechtsverkehr bei der Beiwohnungsunfähigkeit des Mannes. Diese ist als eine die Anfechtung begründende persönliche Eigenschaft dann anzusehen, wenn der Mann

---

22) RGZ. 104, 335 (Mutterschaft).

23) Vgl. Recht 1929, S. 69.

dauernd unfähig ist, den Beischlaf zu vollziehen [24]). Völlige Empfindungslosigkeit des Mannes für einen ehelichen Verkehr infolge schwach entwickelten Geschlechtstriebes begründet die Anfechtung, auch wenn sich eine vollkommene Unmöglichkeit der Beischlafvollziehung aus dem körperlichen Befunde ärztlich nicht nachweisen läßt [25]). Vollständige Unfähigkeit des Mannes zur Beischlafvollziehung wird zur Anfechtung nicht erfordert. Der nicht vollendete Beischlaf ist etwas Unnatürliches, für die Frau je nach Umständen möglicherweise sogar etwas Gesundheitsschädliches; die Unfähigkeit des Mannes, den Beischlaf zu vollziehen, mithin jedenfalls ein Umstand, der die Herstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden ehelichen Gemeinschaft ausschließt [26]). Als eine die Anfechtung begründende persönliche Eigenschaft des Mannes ist seine Beiwohnungsunfähigkeit auch dann anzusehen, wenn sie nur der Ehefrau, nicht andern Frauenspersonen gegenüber besteht. Denn für die Anwendung des § 1333 BGB. ist entscheidend, daß der Mann gerade für die eingegangene Ehe untauglich ist [27]). Eine Anfechtungsmöglichkeit wird man freilich erst dann als gegeben ansehen können, wenn nach längerer ärztlicher Behandlung keine Besserung eingetreten ist, d. h. der Zustand als dauernd festgestellt wird [28]). Entspricht die Beiwohnungsunfähigkeit des Mannes seinem Alter, so begründet die irrtümliche Erwartung einer höheren Fähigkeit keine Anfechtung [29]).

Daran anschließend sagt der RGR.-Kommentar [30]): „Die Zeugungsunfähigkeit des Mannes (bei vorhandener Beiwohnungsfähigkeit) stellt nicht eine solche persönliche Eigenschaft dar, die den andern Ehegatten ohne weiteres und unter allen Umständen von der Eingehung der Ehe bei Kenntnis der Sachlage abgehalten haben würde. Dasselbe gilt von der Unfruchtbarkeit der Frau. Immerhin ist aber, wie RG. 95, 123 ausführt, daran festzuhalten, daß es der Regel nach, von einem gegenteiligen erkennbaren Willen beider Ehegatten abgesehen, dem wahren Wesen der Ehe entspricht, daß diese insbesondere auch und vornehmlich zum Zweck der Kindererzeugung abgeschlossen wird. Es würde also dem sittlichen Wesen der Ehe geradezu widersprechen, wenn

---

24) JW. 1910, 474, RG. Warn. 1915/16, Nr. 84.
25) RG. Warn. 1921, Nr. 216.
26) RG. Warn. 1915, Nr. 238.
27) JW. 1911, 543.
28) RG. Recht 1916, Nr. 84.
29) RG. Recht 1909, Nr. 3084.
30) § 1333 BGB. Anm., Ziff 5.

lediglich die Fähigkeit, den Geschlechtsakt auszuüben, also einen rein sinnlichen Trieb befriedigen zu können, für ausreichend erachtet würde, um der auf § 1333 BGB. begründeten Klage den Erfolg zu versagen, so daß also die Tatsache der mangelnden Zeugungs- oder Gebärunfähigkeit völlig außer Betracht bliebe. Diese letzten Ausführungen lassen sich mit dem neuerdings vom RG. am 14. März 1935 aufgestellten Grundsatz soweit vereinigen, als sie ein Hauptgewicht auf die Fortpflanzungsmöglichkeit legen. Nach dieser neuen RG.-Entscheidung vermag eine Abweichung des weiblichen Geschlechtsorganismus von seiner normalen Beschaffenheit eine persönliche Eigenschaft im Sinne des § 1333 BGB. darzustellen, wenn durch sie die Fruchtbarkeit in erheblichem Maße gefährdet wird. Es wird dabei ausgeführt, daß bei der beklagten Ehefrau eine Rückwärtsverlagerung der Gebärmutter eingetreten ist. Nun kam das RG. zu folgendem Schluß: „Auf die Entstehungsursache der Gebärmutterverlagerung braucht es nicht anzukommen. Es kann sein, daß die Rückwärtsverlagerung als solche oder vielleicht schon die Neigung der Gebärmutter zur Verlagerung, wenn sie im Zeitpunkt der Eheschließung vorhanden war, eine zur Anfechtung der Ehe berechtigende persönliche Eigenschaft im Sinne des § 1333 darstellt. Die Rückwärtsverlagerung und selbst schon die Neigung zur Verlagerung können eine derartige Abweichung des weiblichen Geschlechtsorganismus von seiner normalen Beschaffenheit bilden, daß sie der Frau ein besonderes ihr anhaftendes wesentliches Merkmal geben. Eine Abweichung von der normalen Beschaffenheit des Geschlechtsorganismus ist aber schon dann als wesentlich anzusehen, wenn durch sie die Fruchtbarkeit der Frau in erheblichem Maße gefährdet wird. Insofern ist allerdings anzuerkennen, daß auch schon die große Wahrscheinlichkeit der Unfruchtbarkeit erheblich sein kann. Aber nicht für sich allein, sondern nur als Maßstab der Bedeutsamkeit eines vorhandenen körperlichen Fehlers.“

Endlich wäre noch einiger anderer körperlicher und psychischer Krankheiten und Abnormitäten Erwähnung zu tun, die ebenfalls sämtlich zwei Bedingungen genügen müssen, nämlich daß sie einesteils chronisch sind, und andererseits bereits zur Zeit der Eingehung der Ehe bestanden haben. Ich weise darauf hin, daß m. E. diese Einschränkungen zu vollem Recht bestehen, denn man kann unmöglich eine Krankheit, die aus irgendwelcher vorübergehender äußerer Ursache eintritt, für eine wesentliche persönliche Eigenschaft im Sinne des Gesetzes erklären, und dauere sie selbst monatelang. Im Gegensatz dazu kann eine chronische Krankheit vielfach einen schädigenden Ein-

fluß ausüben und kann ein Zusammenleben mit dem anderen Ehegatten zu einer furchtbaren Qual, ja zur Unmöglichkeit werden. Eine derartige Wirkung haben vor allem die chronischen psychischen Krankheiten, von denen später noch eingehend gesprochen wird. Die körperlichen dagegen gehen selten mit ausgesprochenen geistigen Veränderungen einher und sind deshalb von dem Gatten relativ leichter zu ertragen. Ich nenne als Beispiel für solche körperliche Affektionen die Tuberkulose und die Syphilis-Affektionen, die nicht nur das befallene Individuum hochgradig kachektisch machen können, sondern auch eine Übertragung auf die Nachkommenschaft und sogar eine Ansteckung von Personen in der Umgebung befürchten lassen. Diese Krankheiten bilden daher volle Anfechtungsgründe, was schon in einer RG.-Entscheidung aus dem Jahre 1905 [31]) über einen Fall von Syphilis klar und deutlich ausgesprochen wird. Danach wird eine Ehe mit Recht angefochten, wenn der Mann viele Jahre vor der Ehe an Syphilis erkrankt war und Zeichen der Erkrankung noch bis in die neueste Zeit vor Eingehung der Ehe auftauchen. Es wird in dieser RG.-Entscheidung folgender Grundsatz aufgestellt, der bis heute keine Änderung erfahren hat, aber auch gewiß keiner Änderung bedarf. „Der körperliche Zustand des Beklagten läßt für Personen, die mit ihm in persönliche Berührung kommen, die Ansteckung mit einer gefährlichen und ekelhaften Krankheit befürchten. In diesem körperlichen Zustand, nicht etwa in dem bloßen Vorhandensein von Verdachtgründen, wird ohne Rechtsirrtum eine Eigenschaft des Beklagten erblickt, welche die Klägerin bei der Kenntnis der Sachlage und verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Ehe abgehalten haben würde.“

Man wird zugeben müssen, daß die besagten Folgen aus den genannten Krankheitszuständen den gesunden Ehegatten von der Eingehung der Ehe sicher abgehalten haben würden, wenn er erwogen hätte, daß er ständig an den Kranken gebunden sein werde, sich in seiner nächsten Nähe aufhalten, seinen Gewohnheiten und Gepflogenheiten in weitgehendstem Maße entgegenkommen müsse und dergleichen mehr. Immerhin können die auf solche Art und Weise entstandenen Verhältnisse von intelligenten und moralisch hochstehenden Menschen mit gutem Willen und etwas Liebe und Aufopferung überwunden werden, wenn gegenseitig aufeinander Rücksicht genommen wird. Überwindung kann jedoch zur Unmöglichkeit werden, handelt es sich um eine Krankheit geistiger Art, einhergehend in Intelligenzstörungen

---

31) RG. JW. 05, 175 [18].

oder gar mit teilweisem oder gänzlichem Verlust des geistigen Empfindens.

2. Geistige Eigenschaften.

Ob eine Anlage zur geistigen Erkrankung eine persönliche Eigenschaft darstellt, ist wiederum stets nach den Verhältnissen des einzelnen Falls zu bemessen. Jedoch hat sich auch hier schon aus der Vielzahl der Fälle eine Regel herausgebildet, die einen Anhaltspunkt dafür gibt, wann eine Anlage einer geistigen Krankheit als mit dem Wesen einer Ehe unverträglich anzusehen ist. Eine Anlage zur Geisteskrankheit ist nur dann eine persönliche Eigenschaft, wenn der beklagte Ehegatte schon zur Zeit der Eheschließung mit einer Veranlagung behaftet war, die nach der gewöhnlichen Entwicklung der Dinge notwendig zur Geisteskrankheit führen mußte [32]).

Das RG. [33]) hat die Frage nach der Erheblichkeit der Besorgnis des zukünftigen Ausbruchs einer Geisteskrankheit auf Grund des § 1333 BGB., wie folgt, erörtert: „Eine unbestimmte Besorgnis des künftigen Ausbruchs einer Geisteskrankheit in Anbetracht mehrerer in der Familie vorgekommener Fälle von derartigen Erkrankungen ist keine persönliche Eigenschaft im Sinne des § 1333 BGB. Selbst eine etwa durch nachherige Erkrankung feststellbare persönliche Veranlagung zur Geisteskrankheit stellt an und für sich noch nicht eine dem Wesen einer Person anhaftende Eigenschaft im Sinne des § 1333 dar. Es kann dahingestellt bleiben, ob eine Ausnahme für den Fall gemacht werden könnte, daß eine zu der in Betracht kommenden Zeit vorhandene Anlage so beschaffen war, daß sie mit Notwendigkeit nach der gewöhnlichen Entwicklung in absehbarer Zeit zum Ausbruch der Geisteskrankheit führen mußte."

Diese Rechtsprechung aber, wonach nur solche Anlagen, die nach der gewöhnlichen Entwicklung mit Notwendigkeit zur Geisteskrankheit führen müssen, für die Anfechtung bedeutsam sind, wird mehr und mehr fallen gelassen. Das RG. [34]) vertritt in letzter Zeit vielmehr den Standpunkt, daß die Eheanfechtung schon dann gerechtfertigt ist, wenn

---

[32]) Recht 1930, S. 431.

[33]) RGZ. 73, 134: Der Ehemann focht die Ehe wegen Irrtums an; er behauptete, seine Ehefrau stamme, was ihm bei Eingehung der Ehe nicht bekannt gewesen sei, aus einer mit Geisteskrankheit schwer belasteten Familie.

[34]) Urteil 30. September 1935.

zur Zeit der Eheschließung die begründete Besorgnis bestand, daß sich aus einer vorhandenen Anlage eine Geisteskrankheit entwickeln werde. Es wird diese Ansicht damit begründet, daß bei der Bedeutung, die der Ehe und der geistigen Gesundheit beider Ehegatten für die Volksgemeinschaft zukommt, sich die Annahme des Tatbestandsmerkmals des § 1333 schon dann rechtfertige, wenn zur Zeit der Eheschließung die begründete Besorgnis bestand, daß sich aus einer vorhandenen Anlage schon nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge auch ohne das Hinzutreten besonders widriger Verhältnisse eine Geisteskrankheit entwickeln werde. Denn eine Anlage von solcher Beschaffenheit hätte den andern Ehegatten bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abhalten müssen.

Nicht jedwede Geistesanlage, die in der ärztlichen Wissenschaft als krankhafter Zustand bezeichnet wird, darf ohne weiteres als Anfechtungsgrund zugelassen werden. Rechtlich kommt es in dieser Beziehung wesentlich auf die besondere Eigenart der Geistesanlage und auf die Art und Schwere ihrer späteren Entwicklung an, namentlich auch darauf, ob ein solcher ärztlich als krankhaft erklärter Geisteszustand an sich sowohl wie in seiner Erscheinungsweise tatsächlich nach der Lebensauffassung und der allgemeinen Erfahrung überhaupt und von vorneherein mit dem Wesen der Ehe unverträglich erscheint [35]). Eine bloße geistige Minderwertigkeit genügt regelmäßig zur Anfechtung der Ehe nicht, wohl aber eine nahe an der Grenze der Unzurechnungsfähigkeit liegende Geistesschwäche; also eine Eigenschaft im Sinne des § 1333, die die Anfechtungsklage rechtfertigen würde, wenn sie an sich und nach ihrer Erscheinungsweise mit dem Wesen der Ehe nicht vereinbar wäre und den klagenden Ehegatten von der Eingehung der Ehe abgehalten hätte [36]).

Es bedarf keiner Frage, daß eine lediglich durch äußere Umstände hervorgerufene akut einsetzende Geisteskrankheit, die, wenn auch erst nach einiger Zeit, endgültig wieder verschwindet, keine wesentliche persönliche Eigenschaft im Sinne des Gesetzes darstellt. In solchen Fällen ist die Ehe als nicht anfechtbar anzusehen.

Bei den organischen Geisteskrankheiten aber, unter denen in erster Linie Dementia paralytica und Hirnlues zu nennen sind, kann die

---

[35]) RG. JW. 1920, 55, RG. Warn. 1927, Nr. 32.

[36]) RG. 4. 6. 1923, IV. 742/22. — Vgl. auch RGR.-Kommentar, § 1333 BGB., Anm. 5.

Ehe angefochten werden, wenn das Leiden bereits zur Zeit der Eingehung der Ehe bestanden hat. Ein Irrtum ist ganz besonders bei der ersteren Krankheit oft möglich, da hier durch die zu Beginn der Ehe vielfach bestehende gehobene Stimmung der Laie über den wahren Zustand des an sich kranken Menschen getäuscht wird. Erst einige Zeit nach der Eheschließung merkt er an der Veränderung, die mit dem Gatten vor sich geht, daß er sich geirrt hat und an die Aufrechterhaltung der geistigen Gemeinschaft nicht zu denken ist. Tritt die Erkrankung erst nach der Eheschließung ein, so kommt die Anfechtbarkeit nicht mehr in Frage, wohl aber sind dann die Voraussetzungen zur Scheidung der Ehe nach § 1569 BGB. gegeben.

Krankheitsformen, die ebenfalls in das Gebiet der Geistesstörungen hineingehören, sind auch: Morphinismus, Kokainismus und Alkoholismus. Sie gehen auf die Dauer mit Charakterveränderungen, ja sogar allmählich mit zunehmender Vertiertheit einher. Die Symptome dieser Krankheiten können in der Mehrzahl wohl für gewisse Zeit durch Kuren verringert werden, an der Anlage als solcher ist jedoch nichts zu ändern. Auch sie können, wenn sie ein bestimmtes Stadium erreicht haben, die Anfechtbarkeit einer Ehe bedingen [37]). Ebenso verursachen Hysterie [38]) und Epilepsie (Fallsucht) [39]) Veränderungen des Charakters. Jenes Leiden äußert sich besonders in Lügenhaftigkeit, Verleumdungs- und Eifersucht, intrigantem Wesen. Diese Krankheit kann neben Lügenhaftigkeit und Reizbarkeit in späteren Jahren auch zu Intelligenzstörungen führen. Beide gelten in der Regel als Anfechtungsgründe.

Eine der neuesten Entscheidungen [40]) auf diesem Gebiet behandelt die Schizophrenie als Anfechtungsgrund, wobei folgendes ausgeführt wird: Die Erkenntnis von der Erbkraft der Schizophrenie ist heute soweit gefestigt, daß sich auch der Gesetzgeber diese Auffassung zu eigen gemacht hat, indem er zur Begründung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses bemerkt, das Gesetz habe sich auf diejenigen

---

[37]) Morphinismus: RSpr. der Oberlandesgerichte, Bd. 5, S. 394. Kokainismus und chronischer Alkoholismus: Warneyer, Anm. zu § 1333.

[38]) allerdings nur eine schwere, sich zeitweise zu vorübergehender Geistesstörung und Bewußtlosigkeit steigernde; vgl. RG. JW. 1918, 686.

[39]) RG. Recht 1918, Nr. 724.

[40]) OLG. Königsberg: 10. August 1934, ebenso RG. 18. Juni 1934, RGZ. 145, 11. Vgl. ferner OLG. Dresden vom 26. 10. 1934 in DJZ., 1935, Sp. 574 ff.

Krankheiten beschränkt, bei denen der Erbgang wissenschaftlich hinreichend erforscht ist. Aus dieser wissenschaftlichen Erkenntnis folgt einmal, daß diese Erbkrankheit dem Ehegatten schon bei der Heirat anhaftete. Schizophrenie belastet nämlich einen Menschen bereits seit seiner Geburt, wenn auch die Krankheit erst nach der Heirat zum Ausbruch gelangt. Eines besonderen Nachweises der gleichen Geisteskrankheit unter den Vorfahren des betreffenden Gatten bedarf es nicht, weil diese erbliche Krankheitsanlage im Einzelfall nicht immer nachweisbar ist, vielmehr der Erbgang des Leiden es mit sich bringt, daß die Erbträger in entfernteren Generationen, oft auch in Seitenlinien zu suchen sind. Aus dieser Erkenntnis gelangt das OLG. Königsberg sogar zu der Überzeugung, daß diese erblich bedingte Krankheit sich auf die gesamte Nachkommenschaft vererbt, ohne daß sie bei allen Nachkommen auszubrechen braucht, daß sie aber bei der Nachkommenschaft immer wieder zum Ausbruch kommen wird.

Diese Feststellungen rechtfertigen die Anwendung des § 1333 BGB. Es handelt sich hier nicht um den Fall einer bloßen Anlage zur Geisteskrankheit, für den die Rechtssprechung eine persönliche Eigenschaft eines Ehegatten nur dann immer bejaht, wenn die Anlage nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge zur Erkrankung führen muß. Vielmehr ist hier eine erblich überkommene Krankheit und die Gewißheit festzustellen, daß der Nachwuchs erbkrank sein wird. Unter diesen Umständen ist die Anfechtung der Ehe von seiten des gesunden Ehegatten gerechtfertigt. Er würde von der Ehe abgesehen haben, wenn ihm diese persönliche Eigenschaft zur Zeit der Heirat bekannt gewesen wäre. Denn es kann niemand zugemutet werden, eine Ehe zu schließen, wenn er mit Bestimmtheit erwarten kann, der gesamte Nachwuchs, auf dessen Erzielung die Ehe ihrem Wesen nach gerichtet ist, werde mit einer Erbkrankheit behaftet. Auch würde eine gegenteilige Entscheidung den Interessen des Staates in keiner Weise entsprechen. Schizophrenie ist demnach eine Geisteskrankheit, die ausnahmsweise nicht nach den Verhältnissen des einzelnen Falls zu bemessen ist, sondern in jedem Fall als persönliche Eigenschaft im Sinne des § 1333 BGB. gilt.

3. Sittliche Eigenschaften.

Die herrschende Ansicht und die Praxis der Gerichte hat immer geschlechtliche Unversehrtheit, also Jungfräulichkeit der Frau als eine solche persönliche Eigenschaft angesehen, die für das Wesen der Ehe

die Voraussetzung rechtfertigen könne, daß der Mann bei Kenntnis ihres Mangels die Ehe nicht eingegangen wäre [41]). Die Kommentatoren [42]) rechnen diesen Mangel schlechthin zu den körperlichen Fehlern, und legen dem wesentlichen, nämlich dem sittlichen Moment, zu geringe Bedeutung bei. Es muß aber doch zwischen sittlicher Minderwertigkeit, d. h. vorwerfbarer, schuldhafter geschlechtlicher Unreinheit und mangelnder Virginität im rein objektiven Sinne auf das Schärfste unterschieden werden; denn auch ohne Verletzung der Gesetze der Sittlichkeit, z. B. durch ein an ihm begangenes Verbrechen der Notzucht, kann ein Mädchen seines jungfräulichen Standes verlustig gehen. Daher wird man mit dem Irrtum über die physische objektive Jungfrauschaft schlechthin, soweit er ein sonst sittlich reines Weib betrifft, die Anfechtungsklage kaum begründen können. Es kann also ein unbescholtenes Mädchen, das infolge Notzucht die Jungfrauschaft verloren hat oder sogar geschwängert worden ist, als mit einem sittlichen, d. h. sittlich vorwerfbaren Makel behaftet nicht angesehen werden. Eine auf diesen Vorgang gestützte Eheanfechtung wäre unbegründet, auch wenn das aus jener gewaltsamen vorehelichen Verbindung entsprossene Kind zur Zeit der Anfechtung noch am Leben wäre.

Im allgemeinen wird aber verlangt, daß die Frau unberührt geblieben und ihr Gatte der erste Mann sein soll, mit dem sie Geschlechtsverkehr gepflogen hat, sofern nicht in den Kreisen, denen die Eheleute angehören, die Jungfräulichkeit gerade nicht zu den Eigenschaften gehört, auf die unter allen Umständen Wert zu legen und auf die mit Sicherheit zu rechnen ist. Hat der Mann vor der Eheschließung kein Hehl daraus gemacht, daß er die Gleichberechtigung der Frau auch auf sexuellem Gebiet anerkenne, so kann er die Ehe nicht wegen mangelnder Jungfrauschaft der Frau anfechten. Dabei geht eine neuere Entscheidung des RG. [43]) vom Jahre 1929 sogar soweit, daß darin festgestellt wird: „Hat ein Mann selbst mit seiner Frau vorehelich verkehrt, so ist die Annahme gerechtfertigt, daß er auch an einem Verkehr mit anderen Männern keinen Anstoß genommen hätte.“ Diese Härte

---

[41]) RGZ. 48, 157: „Daß der Irrtum über die mangelnde Jungfrauschaft der Beklagten und ihren unsittlichen, zur Stellung unter sittenpolizeiliche Kontrolle führenden Lebenswandel einen Irrtum über solche persönliche Eigenschaften darstellt, der an sich geeignet ist, nach § 1333 BGB. die Anfechtung der zwischen den Parteien bestehenden Ehe zu begründen, unterliegt keinem Bedenken.“

[42]) Vgl. z. B. Staudinger, § 1333 BGB., Anm. III, 2 aa.

[43]) Urteil vom 8. 3. 29.

dem Mann gegenüber wird aber wieder durch eine der neuesten RG.-Entscheidungen [44]) dahingehend korrigiert, daß dem Mann auch dann eine Möglichkeit zur Eheanfechtung wegen Irrtums über die mangelnde Virginität der Frau gegeben wird, wenn er selbst schon vorehelich mit seiner Frau verkehrt hat. Es wird dort im allgemeinen gesagt: „Der Mangel der Jungfräulichkeit der (nicht schon einmal verheiratet gewesenen) Frau und ihrer geschlechtlichen Unbescholtenheit sind in der Rechtsprechung des RG. als persönliche Eigenschaften der Frau anerkannt, die die Anfechtung wegen Irrtums auf Seiten des Mannes begründen können, und zwar auch dann, wenn dieser seinerseits auch schon vor der Eheschließung mit der Frau in Geschlechtsverkehr getreten war.“ Im Besonderen befaßt sich dieses Urteil aber mit der Frage, inwieweit schon lediglich ein Mangel an Beherrschtheit auf sexuellem Gebiet [45]) als eine persönliche Eigenschaft der Frau anzusehen ist, die den Mann zur Anfechtung der Ehe berechtigt. Es wird dazu aber nicht eindeutig Stellung genommen, sondern nur auf die besonderen Verhältnisse abgestimmt und gesagt, daß eine persönliche Eigenschaft im Sinne des § 1333 BGB. darin zu finden sein mag, wenn eine stark sinnliche Frau nach genossenem Alkohol und aufregenden Gesprächen ihre Selbstbeherrschung soweit verlieren kann, daß sie sich einem Mann zum außerehelichen Geschlechtsverkehr anbietet.

Eine zur Zeit der Eheschließung bestehende Schwangerschaft bildet als solche in der Regel noch keine persönliche Eigenschaft im Sinne des § 1333 BGB. [46]). Aus der Tatsache der Schwangerschaft kann aber unter Umständen eine solche Eigenschaft hergeleitet werden. Insbesondere kann, wenn ein anderer Mann der Schwängerer ist, der mit der Schwangerschaft verbundene Verlust der Jungfräulichkeit, die eingetretene Bescholtenheit oder die Mutterschaft das Vorliegen einer persönlichen Eigenschaft in dem vorausgesetzten Sinne begründen [47]). Wenn der anfechtende Ehemann zur Zeit der Eheschließung zwar davon gewußt hat, daß seine Verlobte die Mutter eines unehelichen Kindes war — also darüber sich nicht im Irrtum befand und deshalb nicht zur Anfechtung berechtigt ist —, aber nach der Eheschließung erfahren mußte, daß die Frau noch mehreren unehelichen Kindern Mutter ist

---

[44]) Urteil vom 13. Mai 1935.
[45]) trotz Virginität!
[46]) RG. JW. 1927, S. 1191.
[47]) RG. Recht 1926, S. 721.

oder war, so kann er die Ehe wegen des daraus ersichtlichen hohen Maßes von Leichtfertigkeit und Unsittlichkeit anfechten [48]).

Während die Frau durch den vorehelichen Geschlechtsverkehr grundsätzlich immer mit einem sittlichen Makel behaftet ist, herrschen über den vorehelichen Geschlechtsverkehr des Mannes weniger strenge Anschauungen. Die herrschende Meinung läßt ihn deshalb keinen Anfechtungsgrund bilden, auch wenn der Mann bereits der Vater eines unehelichen Kindes ist [49]).

Ist jedoch der Mann derart veranlagt, daß er nur in widernatürlichem Umgang mit Frauen geschlechtliche Befriedigung finden kann, so erkennt das RG. [50]) dies als eine persönliche Eigenschaft im Sinne des § 1333 an. Eine solche Veranlagung des Mannes ist nach allgemeiner Lebensauffassung dergestalt wesentlich, daß sie als Ausfluß und Betätigung seines eigentlichen Wesens, als ein integrierender Bestandteil seiner Persönlichkeit erscheint.

Vor der Ehe erlittene Strafen können die Anfechtung besonders dann begründen, wenn es sich um schwere oder entehrende oder sehr häufige Strafen handelt, also dann, wenn sie einen bleibenden Makel der Person begründen [51]). Es genügt, wenn der sittliche Makel, die Bescholtenheit, der schlimme Leumund, der üble Ruf bei der Eheschließung weiterbestand, mag auch die Entstehungsursache jahrelang zurückliegen. Das RG. steht heute sogar auf dem Standpunkt, daß ein Ehegatte die Ehe anfechten kann, wenn er zwar von den Straftaten des andern Ehegatten gewußt, ihre Bedeutung aber erst daraus erkannt hat, daß gegen den andern Ehegatten die Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist [52]). Es spielt dabei keine Rolle, in welchem Umfang der klagende Ehegatte von den Straftaten gewußt hat. Die Tatsache, daß die Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist, gibt dem einen Ehegatten das Recht, die Ehe anzufechten, denn damit ist durch richterliches Urteil ausgesprochen, daß der andere Ehegatte ein Gewohnheitsverbrecher ist. Es kann aber nach erbbiologischen Gesichtspunkten niemand zugemutet werden, die Ehe mit einem Gewohnheitsverbrecher fortzusetzen und dessen erbkranke Anlagen fortzupflanzen.

---

[48]) RG. JW. 1931, S. 1362.

[49]) RG. vom 3. 11. 1902.

[50]) Urteil vom 4. 7. 1935.

[51]) RG. Recht 1915, Nr. 546.

[52]) OLG. Jena, 12. März 1935.

Ist jedoch der mit einer entehrenden Strafe behaftete Gatte wieder ein brauchbares Glied der Volksgemeinschaft geworden, so wird man dies berücksichtigen müssen. Dementsprechend kam das RG.[53]) in einem Fall sittlicher Bescholtenheit, einer Eigenschaft, deren Ausmerzung ohne Zweifel nicht außerhalb des Willensbereiches der bescholtenen Einzelperson liegt, zu folgender Auffassung: „Es ist nicht Zweck der Strafe, daß diese den Bestraften das ganze Leben lang verfolgt; hat ein Mensch eine an sich entehrende Strafe sich zur Warnung dienen lassen, ist er Jahrzehnte hernach seinem Vorsatz, ein brauchbares Mitglied der menschlichen Gesellschaft zu sein und zu bleiben, treu geblieben, dann hat er auch den alten bösen Leumund abgestreift."

c) **Irrtum über die Rasse.**

Unter Eigenschaften einer Person sind streng genommen allerdings nur solche Beschaffenheitsmerkmale zu verstehen, die der Person an sich zukommen, sie in ihrer Gesamtheit als Einzelwesen kennzeichnen und von anderen Personen unterscheiden. Aber schon in dem Urteil RGZ. Bd. 104 S. 335 ist anerkannt, daß eine so enge Begriffsbegrenzung dem Sinne und Zweck des § 1333 BGB. nicht gerecht werden würde und daß es bei der Erschöpfung des Begriffs der persönlichen Eigenschaften nicht sowohl auf die sprachliche Begriffsbestimmung, als vielmehr auf die natürliche Lebensauffassung ankomme. Mit Recht ist in jenem Urteil bereits hervorgehoben, daß der Staat ein Interesse daran habe, die Auflösung von Ehen zu ermöglichen, die sich nach Lage der Verhältnisse voraussichtlich dauernd unglücklich gestalten würden. Von diesem Standpunkt aus hat das RG. den Begriff der persönlichen Eigenschaften auf gewisse, an sich nicht unter ihn fallende persönliche Verhältnisse ausgedehnt, nämlich auf solche, die mit der Persönlichkeit eines Ehegatten so eng verknüpft sind, daß sie nach allgemeiner Lebensanschauung persönlichen Eigenschaften gleichgeachtet und gleich behandelt werden[54]). Geht man von diesem erweiterten Begriff der persönlichen Eigenschaften aus, so kann von einer solchen auch dann gesprochen werden, wenn ein Ehegatte einer fremden Rasse angehört. Es handelt sich dabei keineswegs nur um eines jener nebensächlichen persönlichen Verhältnisse, die, wie die Vermögensverhält-

---

[53]) Höchstrichterl. Rechtsspr. 1930, Nr. 1460.

[54]) Vgl. RGR.-Komm., Anm. 5 Abs. 1 zu § 1333 BGB.

nisse, die Persönlichkeit als solche nicht berühren. Wegen der besonderen Eigentümlichkeiten der verschiedenen Rassen erscheint die Zugehörigkeit zu einer fremden Rasse, insbesondere der jüdischen, nach der natürlichen Lebensauffassung als wesentlicher Bestandteil der Persönlichkeit eines Menschen und damit als persönliche Eigenschaft im Sinne der angegebenen Gesetzesvorschrift. Unter Eheleuten erhält die Rassenverschiedenheit besondere Bedeutung dadurch, daß die Rasseeigentümlichkeiten sich auf die Nachkommen zu vererben pflegen.

Es ist feststehende Rechtssprechung des RG., daß die Rassezugehörigkeit wegen der besonderen Eigentümlichkeiten der verschiedenen Rassen als persönliche Eigenschaft im Sinne des § 1333 anzusehen ist [55]). Es ist demnach nicht nur der Irrtum über die Rassezugehörigkeit, sondern auch — bei Kenntnis der Eigenschaft des andern Teils als Jude — der Irrtum über ihre bevölkerungspolitische Bedeutung ein Eheanfechtungsgrund. Es spielt also für die Frage der sogen. Mischehen die „Kenntnis" eine besondere Rolle. Bei der Kenntnis ist nicht etwa auf das Wissen von der Verschiedenheit religiöser Vorstellungen abzustellen. Im Kernpunkt steht vielmehr das Rasseproblem. Denn nur die Rassezugehörigkeit kann eine persönliche Eigenschaft darstellen. Aber auch in dieser Hinsicht reicht nicht aus, daß der arische Eheteil überhaupt irgend etwas vom Bestehen eines Rasseunterschiedes gehört, dessen Wesen aber nur ungenügend erfaßt hat, insbesondere nichts davon wußte, daß der jüdische Teil die Eigentümlichkeiten seiner Rasse auf die gemeinschaftlichen Nachkommen übertragen könne [56]). Vielmehr muß der arische Gatte die volle Bedeutung des Rasseunterschiedes sowohl für die Ehe selbst wie für die Nachkommenschaft, auf deren Erzielung die Ehe ihrem Wesen nach gerichtet ist, erkannt haben [57]). Klare Erkenntnis in diesem Sinne mag selbst dann noch nicht vorliegen, wenn auch der arische Teil politische Versammlungen besucht und die Zeitungen gelesen haben sollte, in denen etwa allgemein über das Judentum in Deutschland Erörterungen angestellt worden sind [58]). Es mag auch zu weit gehen, wenn man annehmen wollte, daß schon alsbald mit der Erfassung des nationalsozialistischen Gedankengutes in der Allgemeinheit nunmehr min-

---

[55]) JW. 1935, 3094 (vgl. RGZ. 148, 193).

[56]) JW. 1934, 2613 = RGZ. 145, 4.

[57]) Vgl. Schneider: JW. 1934, 869.

[58]) Deutsche Justiz: 1935, 573.

destens jeder Nationalsozialist oder jeder werdende Nationalsozialist die Bedeutung der nicht arischen Abstammung ohne weiteres in ihrer vollen Tragweite erkannt hat [59]). Seit dem Siege der nationalsozialistischen Bewegung aber wird ein Irrtum in der gedachten Richtung nur selten anzunehmen sein, weil mit der nationalsozialistischen Revolution den politisch und wissenschaftlich ungeschulten Volksgenossen die Bedeutung des Rassengegensatzes nahegebracht worden ist. In weiteste Kreise ist jene Kenntnis dadurch getragen worden, daß der Staat seine bisherige indifferente Haltung aufgab und durch Gesetzgebung und Volksaufklärung auf die Bedeutung der Rasse für das Leben der Völker und auf die Gefahr hinwies, die in der Blutvermischung artfremder Rassen liegt [60]), und daß andererseits die Welthetze des Judentums gegen das neue Deutschland allgemein bekannt geworden und dadurch jedem Deutschen das Bewußtsein von der Notwendigkeit der eigenen Rassereinheit gekommen ist [61]). Durch das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 in Verbindung mit der ersten Durchführungsverordnung vom 11. April 1933 (insbesondere § 3) sind aus der Rassenverschiedenheit im Bereich des öffentlichen Behördenwesens bereits tiefgreifende Folgerungen gezogen worden. Dadurch wurde den Volksgenossen die Einsicht in das Wesen des Rassenunterschiedes und die Bedeutung der Rasseneigentümlichkeiten verschafft, weshalb schon dieser Zeitpunkt nach § 1339 Abs. 2 BGB. für die Frage der Entdeckung des Irrtums von besonderer Bedeutung ist. In Rechtssprechung [62]) und Schrifttum [63]) besteht jetzt nahezu Einmütigkeit in der Auffassung, daß der Lauf der Anfechtungsfrist im allgemeinen am 15. April 1933 begonnen hat. Die Auffassung, daß die Frage der Entdeckung des Irrtums über das Rassenproblem ganz anders beurteilt werden müßte, nachdem die Nürnberger Gesetze vom September 1935 ergangen sind [64]), ist vom

---

59) Vgl. Fraeb in der DJZ. 1934, 267.

60) Vgl. Maasfeller DJ. 1934, 1031.

61) Vgl. Wöhrmann JW. 1933, 2041.

62) RGZ. 145, 8/11, RG.-Urteil vom 20. April 1936.

63) Krug, DJ. 1934, 384, Maaßfeller, DJ. 1934, 1103.

64) So Schäfer, Die Anfechtung von Mischehen. JW. 1936, 165 ff.: „Erst das Blutschutzgesetz hat in seiner einzigartigen Weise allen deutschen Volksgenossen die Bedeutung der Rasse für Ehe, Familie und damit für den Staat als Volk richtig aufgezeigt. Erst durch das Verbot der Eheschließung zwischen Ariern und Juden und durch die Bestrafung des Geschlechtsverkehrs zwischen ihnen als Rassen-

RG. schon des öfteren abgelehnt worden. Das Blutschutzgesetz verankert nur gesetzlich den bereits vorhandenen Willen des geeinten deutschen Volkes, daß artvergessene Volksgenossen notfalls auch im Wege des Zwangs verhindert werden müssen, eine Verbindung mit Juden einzugehen. Dem gesetzlichen Verbot unterliegen nur künftige Eheschließungen zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen Blutes. Daraus ergibt sich, daß die bereits bestehenden Mischehen in ihrem Bestande nicht betroffen werden, mithin bei den Rechtsbeziehungen der Ehegatten einer Mischehe keine Änderung eingetreten ist. Wenn der Gesetzgeber es insbesondere nicht für angebracht erachtet hat, eine Erleichterung der Lösung bestehender Mischehen herbeizuführen, so kann daraus nur auf seinen Willen geschlossen werden, daß es auch bezüglich der Eheanfechtung bei der seitherigen Beurteilung bewenden soll. Gewiß ist es Tatfrage, in welchem Zeitpunkt einem Menschen die Bedeutung des Unterschiedes der Rassen bekannt geworden ist. Es gibt bestimmt auch heute noch zahlreiche Menschen, die diese Bedeutung nicht richtig erkannt haben, es geht aber nicht an, für das deutsche Volk in seiner Gesamtheit als Zeitpunkt der Erkenntnis erst den November 1935 [65]) festzulegen.

Es muß aber die Entscheidung über die Zulässigkeit der Eheanfechtung gerade davon abhängig sein, wie sich der anfechtende Ehegatte damals verhalten haben würde, wenn er sich schon zur Zeit der Eheschließung der inneren Zusammenhänge des Rassenproblems voll und ganz bewußt gewesen wäre [66]). Es muß immer geprüft werden, ob nicht gerade dieser anfechtende Ehegatte aus persönlichen Gründen sich an der Rasseneigenschaft nicht gestoßen hätte, vielmehr trotzdem die Ehe eingegangen wäre. Muß schon nach den höchstpersönlichen Verhältnissen des Einzelfalls verneint werden, daß die volle Erkenntnis des Rasseproblems den Anfechtungsberechtigten von der Eheschließung abgehalten haben würde, so ist die Anfechtung zu versagen. Denn nicht persönliche Vorteile oder Nachteile wesentlich materieller Art sollen den Ehegatten bestimmen, von dem Anfechtungsrecht Gebrauch zu machen. Entscheidend soll sein, daß dem Fortbestand der Ehe eine

---

schande ist die Rassenfrage eindeutig geklärt worden. Deshalb muß man arischen Partnern einer Mischehe auch heute noch die Möglichkeit geben, ihre Ehe gemäß § 1333 BGB. anzufechten."

65) Zeitpunkt der 1. Ausf.-VO. zum Blutschutzgesetz.

66) ähnlich Schneider JW. 1934, 869.

dem völkischen Empfinden entsprechende sittliche Grundlage in Zukunft fehlt. Damit ist allen Anfechtungsklagen der Boden entzogen, die nicht aus innerem Zwang, sondern nur des persönlichen Vorteils willen erhoben sind.

„Auch die Ehe kann nicht Selbstzweck sein, sondern muß dem einen größeren Ziele, der Vermehrung und Erhaltung der Art und Rasse dienen. Nur das ist ihr Sinn und ihre Aufgabe. Unter diesen Voraussetzungen aber kann ihre Richtigkeit nur an der Art gemessen werden, in der sie diese Aufgabe erfüllt“ [67]).

---

[67]) Adolf Hitler: Mein Kampf, S. 275.

IV.

Eheanfechtungsgrund der arglistigen Täuschung

(§ 1334 BGB.).

„Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der zur Eingehung der Ehe durch arglistige Täuschung über solche Umstände bestimmt worden ist, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden. Ist die Täuschung nicht von dem andern Ehegatten verübt worden, so ist die Ehe nur dann anfechtbar, wenn dieser die Täuschung bei der Eheschließung gekannt hat.

Auf Grund einer Täuschung über Vermögensverhältnisse findet die Anfechtung nicht statt."

Vom § 1333 unterscheidet sich der § 1334 hauptsächlich dadurch, daß es sich dort (abgesehen vom Irrtum in der Person) um persönliche Eigenschaften des andern Ehegatten, hier um Umstände, dort um Irrtum, hier um arglistige Täuschung handelt. Die Darlegungen über § 1333 schlagen in weitem Umfang auch hier ein. Nur ist, falls der Irrtum des Anfechtenden auf Täuschung beruht, der Kreis der anfechtungsbegründenden Tatumstände über die persönlichen Eigenschaften (§ 1333) hinaus erweitert auf alle Tatsachen, die, falls sie dem Kläger bekannt gewesen wären, ihn bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eheschließung abgehalten hätten. Auch ist das Erfordernis des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Täuschung und Eheschließung schärfer herausgehoben. Unter Umständen genügt es übrigens, daß die Täuschung zum vorzeitigen Abschluß der ohnehin beabsichtigten Ehe geführt hat [68]). Das BGB. verlangt aber in § 1334 nicht nur das Vorhandensein einer Täuschung schlechthin, sondern es muß im Besonderen eine arglistige Täuschung vorliegen. Man spricht von arglistiger Täuschung, wenn bei dem irrenden Ehegatten die falsche Vorstellung durch arglistiges Verhalten des andern

---

[68]) JW. 1920, 832.

Ehegatten oder eines Dritten hervorgerufen worden ist. Das arglistige Verhalten kann sowohl in der absichtlichen Vorspiegelung falscher Umstände als auch in der absichtlichen Entstellung oder Unterdrückung wahrer Umstände bestehen. Der Täuschende muß den Vorsatz haben, durch die Täuschung den Getäuschten zur Eheschließung zu bestimmen. Arglistig ist die Täuschung nur, wenn sie in der Absicht geschieht, dem Interesse des Getäuschten zuwider zu handeln; nicht also, wenn sie zum Besten des Getäuschten erfolgt [69]). Freilich ist nicht der Nachweis erforderlich, daß der Täuschende darauf abgezielt hat, eine den Interessen des Getäuschten gerade nachteilige Ehe herbeizuführen [70]). Die Verschweigung einer Tatsache begründet die Anfechtbarkeit nur, wenn der irrende Ehegatte zu erkennen gegeben hat, daß es ihm auf die Tatsache ankommt. Es besteht keine Pflicht der Verlobten, sich gegenseitig über alle ihre Verhältnisse aufzuklären. So kann es zweifelhaft werden, wann ein auch bewußtes Schweigen als Täuschung aufzufassen ist. Der Richter wird von Fall zu Fall zu entscheiden haben, ob eine Pflicht zum Reden bestand oder nicht. Das Bestreben der Verlobten geht doch gewöhnlich dahin, sich gegenseitig nur ihre Vorzüge zu offenbaren.

Nach § 1334 genügt nun aber keineswegs das bloße Vorliegen einer arglistigen Täuschung, sondern diese muß die Veranlassung zur Eheschließung gewesen sein. Zur Anfechtung ist erforderlich, daß die Täuschung über solche Umstände erfolgte, die den getäuschten Ehegatten bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden. Wie bei der Anfechtung der Ehe wegen Irrtums im Beweggrund (§ 1333) genügt also nicht das subjektive Empfinden des getäuschten Ehegatten, sondern es muß noch das objektive Moment hinzutreten, daß das Nichtwollen des getäuschten Ehegatten gerechtfertigt erscheint. Auf die Vorstellung, welchen Verlauf die durch Täuschung herbeigeführte Ehe nehmen werde, kommt es nicht an. Da nach § 1333 auch der nicht durch arglistige Täuschung hervorgerufene Irrtum über gewisse persönliche Eigenschaften des andern Ehegatten zur Anfechtung der Ehe berechtigt, kommen als praktisches Anwendungsgebiet des § 1334 hauptsächlich solche Umstände in Betracht, die nicht zu den persönlichen Eigenschaften des andern Ehegatten gezählt werden können, aber gleichwohl für ihn bestimmend waren und nach der Auf-

---

69) Staudinger: § 1334, Anm. 3 a.
70) RGZ. 111, 5.

fassung des Lebens für seine Entschließung, mit dem andern Teil eine Ehe einzugehen, auch bestimmend sein durften. Der Ausdruck „Umstände“ umfaßt alles, was nur auf das Bestehen der Ehe von Einfluß sein kann, insbesondere persönliche Verhältnisse des andern Ehegatten sowie persönliche Eigenschaften und Verhältnisse seiner Angehörigen. Als Beispiele seien nur kurz aufgeführt: Der Mann spiegelt der Frau vor, er habe die zu einem gewissen Beruf erforderlichen Prüfungen bestanden oder sein im Ausland befindlicher Wohnsitz sei im Inland.

Die Frage, welche Umstände zur Anfechtung berechtigen, beantwortet § 1334 in wörtlicher Anlehnung an § 1333, weshalb auf die entsprechenden Darlegungen bei § 1333 verwiesen werden kann.

Ist die Täuschung nicht von dem anderen Ehegatten, sondern von einem Dritten (z. B. von einem Angehörigen oder einem Heiratsvermittler) ausgegangen, so ist die Ehe nur dann anfechtbar, wenn der andere Ehegatte von der Täuschung Kenntnis hatte, und zwar schon zur Zeit der Eheschließung; mala fides superveniens ist also unerheblich. Es ist eine positive Kenntnis notwendig, ein bloßes Kennenmüssen des andern Ehegatten genügt nicht. Fahrlässige Unkenntnis steht also nicht der Kenntnis gleich.

Es kann aber, auch wenn die Täuschung von einem Dritten ausgegangen ist und der andere Ehegatte hievon keine Kenntnis hatte, natürlich das Anfechtungsrecht wegen Irrtums auf Grund des § 1333 begründet sein.

Im Absatz 2 des § 1334 hebt das BGB. einen bestimmten Umstand hervor: „Auf Grund einer Täuschung über Vermögensverhältnisse findet die Anfechtung nicht statt.“ Es kann somit eine Täuschung über Vermögensverhältnisse niemals ein Anfechtungsgrund sein. Es ist damit beabsichtigt, die Ehe nicht zu einem Handelsgeschäft herabzuwürdigen, sondern sie als sittliches Institut, losgelöst von den Vermögensverhältnissen, zu behandeln. Selbstverständlich kann aber unter Umständen aus einer arglistigen Täuschung über die Vermögensverhältnisse ein Rückschluß auf das Vorhandensein von persönlichen Eigenschaften (Unwahrhaftigkeit, Verlogenheit) zulässig und hienach das Anfechtungsrecht gemäß § 1333 begründet sein [71]).

---

[71]) JW. 1903, Beil. S. 70.

V.

Eheanfechtungsgrund der widerrechtlichen Drohung

(§ 1335 BGB.).

„Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der zur Eingehung der Ehe widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist.“

Jede Drohung genügt, wenn sie nur für die Abgabe der Eheschließungserklärung bestimmend war. Auch hier genügt es für die Anfechtbarkeit der Ehe, daß der Drohung der entscheidende Einfluß auf den Eheschließungswillen zukommt. „Drohung“ ist im BGB. im gleichen Sinne gebraucht, wie in dem vom Vergehen der Erpressung handelnden § 253 StGB. Demgemäß ist unter Drohung zu verstehen die Ankündigung eines herbeizuführenden Übels oder des Bestehenlassens eines schon vorhandenen Übels, zu dessen Beseitigung der Drohende rechtlich verpflichtet wäre. Die Art und Größe des angedrohten Übels, die Möglichkeit der Verwirklichung, die Ernstlichkeit der Drohung sind gleichgültig [72]). Der Bedrohte muß die Drohung als ernsthaft angesehen haben; jedoch ist es gleichgültig, ob er die nicht ernsthaft gemeinte Drohung nicht als solche hätte auffassen sollen [73]). Das BGB. spricht von Drohung und nicht von Gewalt. Unmittelbare Gewaltanwendung (vis absoluta) zur Eingehung einer Ehe erscheint bei der Gestaltung der Eheschließungshandlung als ausgeschlossen. Die Anwendung von vis absoluta ist auch mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 1317 wohl kaum denkbar.

Unerheblich ist, ob die Drohung vom Ehegatten selbst oder von einem Dritten ausgegangen ist, und in letzterem Falle, ob der andere Ehegatte bei der Eheschließung von der Drohung Kenntnis hatte (anders im Falle der arglistigen Täuschung gemäß § 1334).

---

[72]) ebenso Planck, RGR.-Komm., Crohne S. 74.
[73]) Planck, Anm. zu § 1335, Staudinger, Anm. zu § 1335.

Die Drohung muß, um als Anfechtungsgrund zu wirken, eine widerrechtliche sein. Die Anfechtung ist also ausgeschlossen, soweit ein Recht besteht, einen anderen zur Abgabe einer Willenserklärung zu nötigen, was allerdings hinsichtlich der Eheschließungswillenserklärung kaum denkbar ist. Widerrechtlich kann die Drohung schon wegen der Beschaffenheit des angedrohten Übels, z. B. eines Verbrechens, sein. Auch wenn der Drohende zur Vornahme der angedrohten Handlung (z. B. Enterbung) berechtigt ist, kann die Drohung widerrechtlich sein. Eine Ausnahme mag z. B. dann gegeben sein, wenn die Eltern dem Sohne mit Verstoßen oder Enterbung für den Fall drohen, daß er das von ihm verführte und geschwängerte, aus angesehener Familie stammende Mädchen nicht heiratet [74]). Auch eine Drohung mit untauglichen Mitteln, z. B. mit einem nichtgeladenen Revolver, kann erheblich sein, wenn der Bedrohte an das Vorliegen einer Gefahr tatsächlich glaubte. Das Verlöbnis dagegen gibt kein Recht, die Eingehung der Ehe durch Drohung zu erzwingen. Wer sich aus Dankbarkeit oder Ehrfurcht zur Eingehung der Ehe bestimmen läßt, handelt ebenfalls nicht unter dem Einfluß eines widerrechtlichen Zwanges. Keine Drohung im Rechtssinn ist auch der sogen. metus reverentialis (jemanden seine Freundschaft zu entziehen; das Kind nicht mehr mit elterlicher Liebe zu behandeln). Ebenso kann schlechte Behandlung nicht als Drohung aufgefaßt werden.

---

[74]) ebenso Crohne S. 75.

VI.

Anfechtung der neuen Ehe

(§ 1350 BGB.).

„Jeder Ehegatte der neuen Ehe kann, wenn der für tot erklärte Ehegatte noch lebt, die neue Ehe anfechten, es sei denn, daß er bei der Eheschließung von dessen Leben Kenntnis hatte. Die Anfechtung kann nur binnen sechs Monaten von dem Zeitpunkt an erfolgen, in welchem der anfechtende Ehegatte erfährt, daß der für tot erklärte Ehegatte noch lebt.

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn der anfechtungsberechtigte Ehegatte die Ehe bestätigt, nachdem er von dem Leben des für tot erklärten Ehegatten Kenntnis erlangt hat, oder wenn die neue Ehe durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöst worden ist.“

Die gemäß § 1350 BGB. erfolgte Eheanfechtung ist in mehrfacher Hinsicht von Bedeutung. Sie hat ebenfalls zur Folge, daß die Ehe als von Anfang an nichtig anzusehen ist; die Beurteilung der Rechtsfrage erfolgt also grundsätzlich in dem Sinne, als ob die neue Eheschließung unterblieben wäre. Die Wirkung der Nichtigkeit erschöpft sich nicht in dem Verhältnis der Ehegatten der aufgelösten Ehe zueinander. Es leben vielmehr die Beziehungen zwischen dem coniux binubus und dem für tot erklärten Ehegatten der früheren Ehe wieder auf.

Hatte der für tot Erklärte zur Zeit der Todeserklärung in gültiger Ehe gelebt, so wird mit der Todeserklärung die Ehe noch nicht aufgelöst, sondern das BGB. läßt erst mit der Wiederverheiratung die Auflösung der alten Ehe eintreten (§ 1348 BGB.). Wenn nun aber auch dadurch, daß der für tot Erklärte lebt, der Bestand der neuen Ehe in der Regel nicht berührt wird, so kann sich aus der Rückkehr des für tot Erklärten immerhin eine Lage ergeben, welche für die Ehegatten der neuen Ehe schwere Gewissensbedenken mit sich bringt[75]). Mit

---

[75]) Dies ist zugleich der Grund, weshalb dem bösgläubigen Ehegatten das

Rücksicht hierauf gewährt der § 1350 Abs. 1 jedem der Ehegatten der neuen Ehe das Recht, die neue Ehe anzufechten, wenn der für tot Erklärte noch lebt. Voraussetzung der Anfechtungsmöglichkeit ist lediglich die Tatsache des Amlebenseins; es ist nicht erforderlich, daß der Verschollene zurückgekehrt ist. Da die Erhebung der Anfechtungsklage zugleich den materiell rechtlichen Anfechtungsakt darstellt, so muß der für tot Erklärte mindestens zur Zeit der Klagestellung noch am Leben sein.

Das Anfechtungsrecht wird den Ehegatten gegeben, um ihnen bei dem schon erwähnten Konflikte Hilfe zu gewähren. Die Hilfe wird ihnen aber versagt, wenn sie sich selbst wissenlich in jenen Konflikt gebracht haben. Die Anfechtung steht daher demjenigen Ehegatten nicht zu, welcher bei der Eheschließung des für tot Erklärten Kenntnis von dessen Leben hatte. Es genügt aber nicht, daß der Ehegatte wußte, daß der für tot Erklärte die Todeserklärung überlebt hat, sondern er mußte positive Kenntnis von dessen Leben im Zeitpunkt der Eheschließung besitzen.

Das Gesetz gewährt übrigens nur den Ehegatten der neuen Ehe das Recht zur Anfechtung. Dem für tot erklärten Ehegatten steht es nicht zu, ein nach m. E. sehr zu billigender Standpunkt des Gesetzgebers. Wird doch in den gewöhnlichen Fällen den Verschollenen an der Herbeiführung der Todeserklärung ein Verschulden treffen, sei es, daß er seinen Gatten vor Jahren absichtlich im Stich gelassen oder daß er lange Zeit aus Nachlässigkeit keine Nachricht von sich gegeben hat, was ihm bei den heutigen hochentwickelten Verkehrsverhältnissen wohl ausnahmslos möglich gewesen wäre. Trifft ihn aber wie in den außergewöhnlichen Fällen des Vermißtseins und der Gefangenschaft im Kriege keine Schuld, so erscheint es immerhin gerechtfertigt und zweckmäßig, der neuen Ehe vor der alten, die vielleicht viele Jahre hindurch tatsächlich nicht bestanden hat, eine bevorzugte Stellung einzuräumen, indem man ihren Bestand von dem willkürlichen Verhalten eines Dritten unabhängig macht.

Dem für tot erklärten Ehegatten steht aber, falls sein Ehegatte schlechtgläubig war, also nicht der anfechtungsberechtigte Teil sein konnte, nach erfolgter Nichtigkeitserklärung der neuen Ehe das Recht

---

Anfechtungsrecht nicht zusteht. Sein Verhalten, d. h. das Eingehen der Ehe in Kenntnis des Umstandes, daß der verschollene Ehegatte noch lebt, läßt darauf schließen, daß bei ihm sittliche oder religiöse Bedenken nicht vorliegen.

zu, sich wegen Verstoßes gegen das Verbot der Doppelehe (§ 1565 BGB. Abs. 1) scheiden zu lassen [76]).

Die Befugnis der Anfechtung kann jedoch von dem Berechtigten nur während eines verhältnismäßig kurzen Zeitraums ausgeübt werden. Nach § 1350 Abs. 1 Satz 2 ist die Erhebung der Anfechtungsklage nur binnen 6 Monaten von dem Zeitpunkt an zulässig, in welchem der anfechtungsberechtigte Ehegatte erfährt, daß der für tot erklärte Ehegatte noch lebt. Die Frist läuft mithin für jeden berechtigten Gatten besonders. Der Zweck der Frist ist offenbar der, eine allzulange Ungewißheit über das Schicksal der neuen Ehe sowohl im Interesse des nichtanfechtungsberechtigten Ehegatten als auch dritter Personen zu verhindern.

Abgesehen von dem Fall, daß ein Ehegatte bösgläubig ist, geht das Anfechtungsrecht in zwei Fällen verloren. Nach § 1350 Abs. 2 soll nämlich die Anfechtung dem Ehegatten nicht mehr zustehen, der nach erlangter Kenntnis von dem Leben des für tot Erklärten die Ehe bestätigt hat. Es ist unter Bestätigung jede Handlung zu verstehen, durch die der anfechtungsberechtigte Gatte zu erkennen gibt, daß er gewillt ist, die Ehe fortzusetzen. Voraussetzung einer wirksamen Bestätigung ist allerdings, daß der die Bestätigungserklärung abgebende Ehegatte die Anfechtbarkeit der Ehe kennt.

Die Anfechtung ist ferner ausgeschlossen, wenn die neue Ehe, bevor sie angefochten worden ist, durch Tod des zurückgebliebenen oder des andern Ehegatten aufgelöst worden ist, gleichviel ob der verstorbene Ehegatte gemäß § 1350 Abs. 1 anfechtungsberechtigt war oder nicht [77]). Dies bedeutet eine Ausnahme gegenüber den anderen Anfechtungsfällen, entspricht aber dem Zweckgedanken, welcher der Anfechtung nach § 1350 zugrunde liegt, denn nur bei Lebzeiten beider Ehegatten und während des Bestehens der Ehe kann ein Ehegatte infolge des Weiterlebens des verschollenen in einen sittlichen Konflikt geraten.

Wenn dagegen beide Ehegatten der neuen Ehe bei ihrer Eingehung wußten, daß der für tot Erklärte noch lebt, so ist die neue Ehe an und für sich nach § 1348 BGB. nichtig.

---

[76]) RGR.-Komm., § 1350 BGB. Anm. 2.

[77]) Dem steht die bereits erfolgte Auflösung der Ehe durch ein rechtskräftiges Scheidungsurteil gleich.